



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 5 – Nr. 2

30. Juni 2007

### Amtliche Mitteilungen

#### Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Satow

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. 04. 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 31. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

- 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
- 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
- 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen;
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, die

- a) Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5

#### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der nach § 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsauf-

wand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, soweit sie

- a) an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von **50 m** dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschöß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur eine zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - d) Ist tatsächlich eine höhere als festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäude nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- a) Für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grund-

stücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,

b) wenn und soweit die Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB) abgerechnet werden,

c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,

d) soweit die Ermächtigung dazu führen würde, dass sich der Betrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 7

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton; Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 8

### Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes – Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

## § 9

### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 10

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satow, den 05.06.2007

(Ort u. Datum der Ausfertigung)

*Elfie Krüger*

.....  
Elfie Krüger  
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Satow, den 05.06.2007

(Ort u. Datum der Ausfertigung)

*Elfie Krüger*

.....  
Elfie Krüger  
Bürgermeisterin



## Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.3-2-51-0068



### Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschluss

#### zur Änderung des Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren „Reinshagen“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

#### I.

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Reinshagen	2	84

Das Zuziehungsgebiet umfasst 0,2509 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1026 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

**Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

#### II.

**Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens:**

**„Reinshagen“ mit Sitz in Reinshagen.**

**Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.**

### **III.**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **IV.**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

### **V.**

#### **Begründung**

Die Zuziehung ist zur Regelung eigentumsrechtlicher Betriebsstrukturen notwendig.

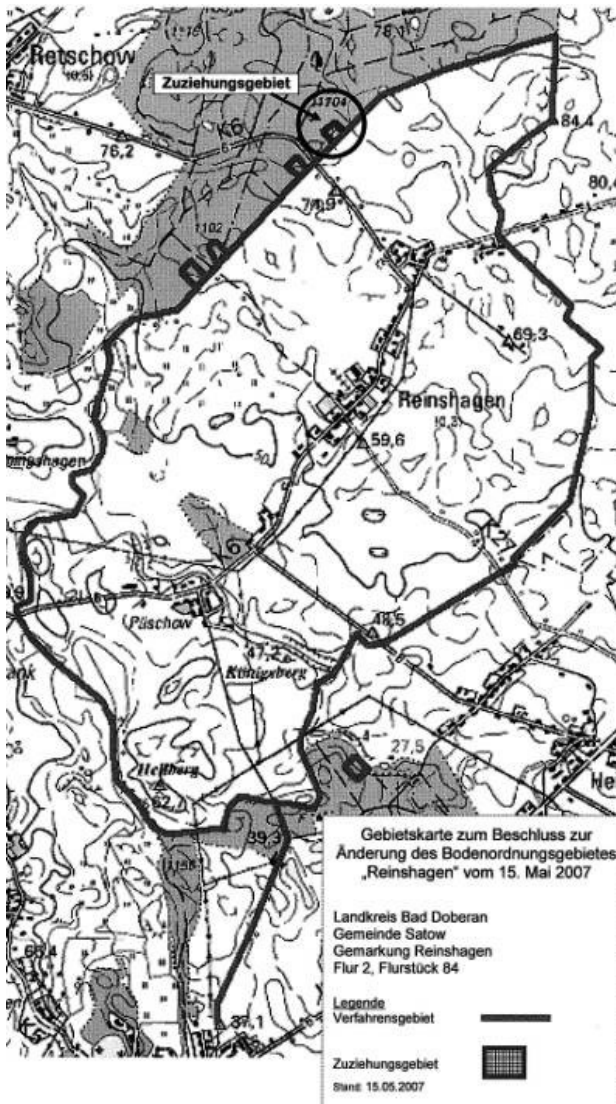
### **VI.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 15. Mai 2007





Die Gesellschafterversammlung hat am 26. 02. 2007 den Jahresabschluss festgestellt.

Gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG § 16) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich zu machen.

Während der Bürozeiten können diese vom 02. 07. bis 20. 07. 2007 im Büro der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Satow und Umgebung mbH in Satow, Kröpeliner Str. 1 eingesehen werden.

Satow, 24.04.07

*Taugerbeck*  
Taugerbeck  
Geschäftsführerin

### Das Ordnungsamt erinnert:

**1. Alle Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten möchten bitte an die Erfüllung ihrer Anliegerpflichten gemäß der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow denken! Hierbei gilt insbesondere die Reinigung der an die Grundstücke angrenzenden Flächen, wie zum Beispiel Gehwege, Straßengräben oder Fahrbahnteile.**

**2. Denken Sie bitte daran, dass die Geräte- und Maschinenlärmverordnung vom 29. August 2002, zuletzt geändert am 27. Dezember 2005 nach wie vor Gültigkeit besitzt und u. a. die Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte vorschreibt.**

**So dürfen z.B. alle in dieser Verordnung genannten Maschinen und Geräte an Sonn- und Feiertagen ganztägig gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag.**

Für Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser oder Laubsammler gelten Betreibungsverbote in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ausnahmen können nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen werden.

## Nichtamtliche Mitteilungen

Die **Kommunale Wohnungsgesellschaft Satow und Umgebung mbH** gibt bekannt:

### Jahresabschluss 2005

Der von der PwC Deutsche Warentreuhand geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft hat der Landesrechnungshof mit Datum vom 09.01.2007 freigegeben.

## **Das Ordnungsamt macht sich Luft:**

Im letzten Amtsblatt wurden die **Hundehalter** um die Mitwirkung bei der Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gebeten, indem sie den abgesetzten Kot ihrer „Lieblinge“ ordnungsgemäß entsorgen.

Diese Information wurde an alle Hauhalte in der Gemeinde Satow verteilt.

Es wurde davon ausgegangen, dass danach eine spürbare Verbesserung der Verunreinigungen durch Hundekot eintritt.

Weit gefehlt !!!

Es ist absolut **Ekel erregend** und **unhygienisch**, wenn die Kameraden der Feuerwehren auf ihren Wettkampfbahnen permanent in Hundekot treten oder ihn beim Bewegen der Schläuche an den Händen haben. Besonders schlimm ist es bei der Feuerwehr in Satow. Rund um das Gerätehaus und auf der danebenliegenden Wettkampfbahn scheint das „Lieblingsklo“ einiger Hunde zu sein. Hier wird von den Hundehaltern vorsätzlich ein Grundstück genutzt, das nicht der Öffentlichkeit gewidmet ist.

**Genauso schlimm ist es am Satower See.** Wenn die Schüler im Sportunterricht ihre Runden drehen sollen, treten sie oft genug in Hundekot. Dabei handelt es sich nicht nur um unangenehmen Abfall, sondern auch um eine Verletzungsgefahr, denn schon oft genug sind Kinder auf diesen „Tretmienen“ ausgerutscht und gestürzt.

Ist unsere Forderung nach Beseitigung dieser Exkrememente wirklich so überzogen, dass sich kaum ein Hundehalter daran hält?

Sollte man sich an deren Stelle nicht immer die Frage stellen, wie es Ihnen gefallen würde, wenn sie betroffen wären oder muss sich die Gemeinde Satow nun auch

noch darüber Gedanken machen, wie für viel Geld das **Beschei...** dieser Grundstücke verhindert werden kann ???

-----  
-----  
**Das Ordnungsamt informiert:**

### **Veranstaltungstermine von Juli – September 2007**

**29.06.-30.06.07 Dorffest in Reinshagen**

**30.06.-01.07.07 Dorffest in Radegast**

**07.07.07 Dorf- und Sportfest in Hanstorf**

**07.07.07 Sportfest in Heilighagen**

**13.07.07 Abendsportfest des SSV Satow**

**14.07.07 Fußballturnier des SSV Satow**

**15.07.07 Jahrmarkt des „Satower Land e.V.“ in Satow**

**11.08.07 Sommerfest in Pustohl**

**11.08.-12.08.07 Sportfest des SV Reinshagen**

**08.09.07 Dorffest in Groß Bölkow**

**08.09.07 Festveranstaltung Kreislandfrauenverband/Ortsgruppe Satow**

**29.09.07 Herbstfest des Sportvereins Hanstorf**

Informationen zu den Veranstaltungen sind den ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen bzw. erhalten Sie im Ordnungsamt der Gemeinde Satow (Tel. 038295/73419) oder beim „Satower Land e.V.“ (Tel. 038295/73427).  
(Angaben ohne Gewähr!)

=====



## Hunde suchen ein Zuhause!

In unserer Auffangstation für entlaufene, ausgesetzte und schlecht gehaltene Hunde befinden sich gegenwärtig mehrere Tiere, die ein neues Zuhause suchen.

Wer hat Interesse, Zeit und Platz, um einem dieser lieben Tiere ein neues Heim zu geben? Telefonisch können Sie uns während der Dienstzeiten erreichen unter 038295-7340 im Sekretariat oder unter 73418 im Ordnungsamt.



„**Big**“ ist ein 4 Jahre alter kaukasischer Schäferhund. Er hat ein längeres, pflegeintensives Fell, das wir leider kürzen mussten, weil es total verfilzt war. Big liebt Menschen, aber insbesondere Kinder. Er ist **kein** Zwingerhund.



„**Bobby**“ ist ein 5-jähriger Mischlingsrüde. Er ist sehr ängstlich und mag keine Kinder. Er ist nur an eine weibliche Einzelperson vermittelbar. Ideal würde er es finden, wenn er mit „Dubbi“ gemeinsam adoptiert werden könnte.



„**Tina**“ ist eine ca. 7 - 8 Jahre alte Schäferhündin und wurde in Clausdorf gefunden. Sie ist einfach nur lieb, mag aber keine anderen Hunde.



„**Dubbi**“ ist ein Mischlingsrüde und ca. 1,5 Jahre alt. Er liebt jeden Menschen und seinen Freund „Bobby“. Dubbi ist sehr lebhaft und braucht noch etwas Erziehung.



„**Artos**“ ist ein 6 Jahre alter Husky – Mulamut-Mischung. Er ist sehr anhänglich. Dieses Tier braucht sehr viel Auslauf und kann nur stundenweise im Zwinger gehalten werden.